

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1968 Ausgegeben am 25. Juli 1968 62. Stück

- 281.** Bundesgesetz: Neuerliche Abänderung des Mutterschutzgesetzes
- 282.** Bundesgesetz: 22. Novelle zum Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz
- 283.** Bundesgesetz: Landarbeitsgesetz-Novelle 1968
- 284.** Bundesgesetz: Novelle zum Beamten-Kranken- und Unfallversicherungsgesetz
- 285.** Bundesgesetz: Novelle zum Gewerblichen Selbständigen-Krankenversicherungsgesetz
- 286.** Kundmachung: Geltungsbereich des Übereinkommens betreffend das Verfahren in bürgerlichen Rechtssachen

281. Bundesgesetz vom 21. Juni 1968, mit dem das Mutterschutzgesetz neuerlich abgeändert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Das Mutterschutzgesetz, BGBl. Nr. 76/1957, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 92/1959, 240/1960, 68/1961, 9/1962 und BGBl. Nr. 199/1963, wird abgeändert wie folgt:

§ 5 Abs. 1 hat zu lauten:

„(1) Dienstnehmerinnen dürfen bis zum Ablauf von sechs Wochen nach ihrer Entbindung nicht beschäftigt werden. Für stillende Mütter verlängert sich diese Frist auf acht Wochen und für Mütter nach Frühgeburten auf zwölf Wochen. Ist eine Verkürzung der Sechswochenfrist vor der Entbindung eingetreten (§ 3 Abs. 2 zweiter Satz), so verlängert sich die sechs- bzw. achtwöchige Schutzfrist nach der Entbindung in dem Ausmaß, das notwendig ist, um den Müttern eine Schutzfrist vor und nach der Entbindung von insgesamt nicht weniger als zwölf Wochen zu gewährleisten.“

Artikel II

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes sind die im § 40 Abs. 2 des Mutterschutzgesetzes angeführten Stellen betraut.

	Jonas	
	Rehor	
Klaus		Piffi
Schleinzer	Mitterer	Kotzina
	Weiß	

282. Bundesgesetz vom 21. Juni 1968, mit dem das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz abgeändert wird (22. Novelle zum Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz)

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz, BGBl. Nr. 189/1955, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 266/1956, BGBl. Nr. 171/1957, BGBl. Nr. 294/1957, BGBl. Nr. 157/1958, BGBl. Nr. 293/1958, BGBl. Nr. 65/1959, BGBl. Nr. 290/1959, BGBl. Nr. 87/1960, BGBl. Nr. 168/1960, BGBl. Nr. 294/1960, BGBl. Nr. 13/1962, BGBl. Nr. 85/1963, BGBl. Nr. 184/1963, BGBl. Nr. 253/1963, BGBl. Nr. 320/1963, BGBl. Nr. 301/1964, BGBl. Nr. 81/1965, BGBl. Nr. 96/1965, BGBl. Nr. 220/1965, BGBl. Nr. 309/1965, BGBl. Nr. 168/1966, BGBl. Nr. 67/1967, BGBl. Nr. 201/1967 und BGBl. Nr. 6/1968, wird abgeändert wie folgt:

1. § 162 Abs. 2 hat zu lauten:

„(2) Die Sechswochenfrist vor der voraussichtlichen Entbindung gemäß Abs. 1 wird auf Grund eines ärztlichen Zeugnisses berechnet. Irrt sich der Arzt über den Zeitpunkt der Entbindung, so verkürzt oder verlängert sich die im Abs. 1 vorgesehene Frist entsprechend. Die Frist nach der Entbindung verlängert sich jedoch in jedem Falle bis zu dem Zeitpunkt, in dem das Beschäftigungsverbot nach den Vorschriften des Mutterschutzrechtes endet.“

2. § 472 a Abs. 1 letzter Satz hat zu lauten:

„Die Bestimmungen des § 49 Abs. 2 und des § 54 Abs. 1 über die Sonderzahlungen und

Sonderbeiträge sind bei der Bemessung der Beiträge entsprechend mit der Maßgabe anzuwenden, daß die in einem Kalenderjahr fällig werdenden Sonderzahlungen bis zum doppelten Betrag der jeweiligen Höchstbeitragsgrundlage der Bemessung der Sonderbeiträge zugrunde zu legen sind.“

Artikel II

(1) Die Bestimmungen des Art. I Z. 1 gelten auch für Versicherungsfälle, die vor dem 1. Juli 1968 eingetreten sind, wenn der Zeitpunkt der voraussichtlichen Entbindung nach dem 30. Juni 1968 liegt, die Entbindung aber bereits vor dem 1. Juli 1968 erfolgt ist.

(2) In der Krankenversicherung nach § 472 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes sind die im Kalenderjahr 1968 fällig werdenden Sonderzahlungen (§ 472 a Abs. 1 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes) bis zum Betrag von 9600 S der Bemessung der Sonderbeiträge zugrunde zu legen.

Artikel III

(1) Dieses Bundesgesetz tritt, soweit nichts anderes bestimmt wird, am 1. Juli 1968 in Kraft.

(2) Die Bestimmung des Art. I Z. 2 tritt mit 1. Jänner 1969 in Kraft.

Artikel IV

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist das Bundesministerium für soziale Verwaltung betraut.

Klaus	Jonas	Rehor
-------	-------	-------

283. Bundesgesetz vom 21. Juni 1968, mit dem das Landarbeitsgesetz neuerlich abgeändert wird (Landarbeitsgesetz-Novelle 1968)

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Die im Landarbeitsgesetz, BGBl. Nr. 140/1948, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 279/1957, Nr. 241/1960, Nr. 97/1961, Nr. 10/1962, Nr. 194/1964, Nr. 238/1965 und Nr. 265/1967 für die Regelung des Arbeitsrechtes in der Land- und Forstwirtschaft gemäß Artikel 12 Abs. 1 Z. 4 des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 aufgestellten Grundsätze werden wie folgt abgeändert:

§ 75 b Abs. 1 hat zu lauten:

„(1) Dienstnehmerinnen dürfen bis zum Ablauf von sechs Wochen nach ihrer Entbindung nicht beschäftigt werden. Für stillende Mütter verlängert sich diese Frist auf acht Wochen und für

Mütter nach Frühgeburten auf zwölf Wochen. Ist eine Verkürzung der Sechswochenfrist vor der Entbindung eingetreten, so verlängert sich die sechs- bzw. achtwöchige Schutzfrist nach der Entbindung in dem Ausmaß, das notwendig ist, um den Müttern eine Schutzfrist vor und nach der Entbindung von insgesamt nicht weniger als zwölf Wochen zu gewährleisten.“

Artikel II

Die Ausführungsgesetze der Bundesländer zu den Grundsätzen des Artikels I sind binnen sechs Monaten, vom Tage der Kundmachung dieses Bundesgesetzes an gerechnet, zu erlassen.

Artikel III

Mit der Wahrnehmung der dem Bunde gemäß Artikel 15 Abs. 8 des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 zustehenden Rechte ist das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft betraut.

Klaus	Jonas	Schleinzer
-------	-------	------------

284. Bundesgesetz vom 21. Juni 1968, mit dem das Beamten-Kranken- und Unfallversicherungsgesetz abgeändert wird (Novelle zum Beamten-Kranken- und Unfallversicherungsgesetz)

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Das Beamten-Kranken- und Unfallversicherungsgesetz, BGBl. Nr. 200/1967, wird abgeändert wie folgt:

1. § 2 Abs. 1 Z. 5 hat zu lauten:

„5. die in § 1 Abs. 1 Z. 8, 9, 10 lit. a, 11 und 12 genannten Personen, sofern sie nach anderer gesetzlicher Bestimmung in der Krankenversicherung pflichtversichert sind, und die in § 1 Abs. 1 Z. 10 lit. b genannten Personen.“

2. § 4 hat zu lauten:

„Einbeziehung im Verordnungsweg

§ 4. Die Dienstnehmer einer gesetzlichen beruflichen Vertretung sowie der Wiener Börsekammer und der Kammer der Börse für landwirtschaftliche Produkte in Wien, auf die die in § 1 Abs. 1 Z. 2 lit. a und b genannten Voraussetzungen zutreffen und bei denen nicht ein Ausnahmegrund nach § 2 Abs. 1 Z. 2 bzw. nach § 3 Z. 2 gegeben ist, sind auf Antrag des Dienstgebers vom Bundesministerium für soziale Verwaltung durch Verordnung in die Kranken- bzw. Unfall-

versicherung nach diesem Bundesgesetz einzubeziehen, wenn der Einbeziehung nicht öffentliche Rücksichten vom Gesichtspunkt der Sozialversicherung entgegenstehen. Im Falle der Einbeziehung der Dienstnehmer einer gesetzlichen beruflichen Vertretung sowie der Wiener Börsekammer und der Kammer der Börse für landwirtschaftliche Produkte in Wien in die Krankenversicherung sind auch diejenigen Personen versichert, die auf Grund eines früheren Dienstverhältnisses von dieser gesetzlichen beruflichen Vertretung (der Wiener Börsekammer bzw. der Kammer der Börse für landwirtschaftliche Produkte in Wien) Ruhe(Versorgungs)bezüge erhalten, sofern sie ihren ordentlichen Wohnsitz im Inland haben.“

3. § 21 letzter Satz hat zu lauten:

„Hiebei sind die in einem Kalenderjahr fällig werdenden Sonderzahlungen bis zum doppelten Betrag der Höchstbeitragsgrundlage (§ 19 Abs. 5) zu berücksichtigen.“

4. a) § 25 Abs. 2 hat zu lauten:

„(2) Die für ein Kalenderjahr erforderlichen Beiträge sind unbeschadet der Bestimmungen der Abs. 3 und 8 auf der Grundlage der Summe der Gehälter (der sonstigen monatlichen Bezüge) einschließlich der ruhegenußfähigen (pensionsfähigen) Zulagen, der Zulagen, die Anspruch auf eine Zulage zum Ruhegenuß (zur Pension) begründen, und allfälliger Teuerungszulagen zu bemessen, welche die Versicherten für ihre Tätigkeit bei den einzelnen Dienstgebern in diesem Kalenderjahr bezogen haben. Der Beitragsbemessung sind weiters die Entschädigungen zugrunde zu legen, die den in § 1 Abs. 1 Z. 8 bis 11 genannten Versicherten gebühren. Die Sonderzahlungen sind bei der Ermittlung der Summe der Gehälter außer Ansatz zu lassen.“

b) § 25 Abs. 3 hat zu lauten:

„(3) Grundlage für die Bemessung der Beiträge ist bei den im § 1 Abs. 1 Z. 3 genannten Versicherten die Summe ihrer Dienstbezüge, soweit diese nach den Bestimmungen des Bundestheaterpensionsgesetzes, BGBl. Nr. 159/1958, als Ruhegenußermittlungsgrundlage gelten.“

c) Die bisherigen Abs. 3 bis 8 erhalten die Bezeichnung Abs. 4 bis 9.

d) Im § 25 Abs. 5 (neu) ist der Ausdruck „Abs. 3“ durch den Ausdruck „Abs. 4“ zu ersetzen.

e) Im § 25 Abs. 7 (neu) ist der Ausdruck „des Abs. 2“ durch den Ausdruck „der Abs. 2 und 3“ zu ersetzen.

5. Dem § 58 ist ein Abs. 4 mit folgendem Wortlaut anzufügen:

„(4) Zwischen der Versicherungsanstalt und dem Dienstgeber kann, wenn dies der Verwaltungsvereinfachung dient, eine Vereinbarung getroffen werden, wonach der Anspruch des Dienstgebers nach Abs. 3 durch einen von der Versicherungsanstalt zu leistenden Pauschbetrag abgegolten wird. Zur Ermittlung des Pauschbetrages ist der im Jahresdurchschnitt auf einen bei der Versicherungsanstalt Anspruchsberechtigten entfallende Aufwand an Sachleistungen der Krankenbehandlung mit der Zahl der für den Geltungsbereich der Vereinbarung im Durchschnitt desselben Jahres in Betracht kommenden Anspruchsberechtigten zu vervielfachen. Die Vereinbarung hat auch sonstige die Kostenerstattung betreffende Fragen, wie die Fälligkeit der Pauschbeträge, die Geltungsdauer der Vereinbarung und die Auflösungsgründe zu regeln.“

6. a) § 63 Abs. 1 hat zu lauten:

„(1) Die ärztliche Hilfe wird durch Vertragsärzte, durch Wahlärzte (§ 59 Abs. 1) oder durch Ärzte in eigenen hiefür ausgestatteten Einrichtungen der Versicherungsanstalt (Vertragseinrichtungen) gewährt.“

b) Nach § 63 Abs. 4 erster Satz ist folgender Satz einzufügen: „§ 22 Abs. 5 gilt entsprechend.“

7. Im § 64 Abs. 3 ist der Ausdruck „3 S“ durch den Ausdruck „4 S“ zu ersetzen.

8. § 79 Abs. 3 hat zu lauten:

„(3) Als Bemessungsgrundlage gilt die Beitragsgrundlage (§ 19) im Monat des Eintrittes des Versicherungsfalles zuzüglich eines Sechstels dieser Beitragsgrundlage, höchstens jedoch eines Sechstels der Höchstbeitragsgrundlage.“

9. a) § 93 Abs. 1 hat zu lauten:

„(1) Bemessungsgrundlage ist unbeschadet der Bestimmungen des Abs. 2 das Gehalt (der sonstige monatliche Bezug) bzw. die Entschädigung des Versicherten im Zeitpunkt des Eintrittes des Versicherungsfalles einschließlich der ruhegenußfähigen (pensionsfähigen) Zulagen, der Zulagen, die Anspruch auf eine Zulage zum Ruhegenuß (zur Pension) begründen, und allfälliger Teuerungszulagen. Kürzungen des Gehaltes (des sonstigen monatlichen Bezuges) im Einzelfall auf Grund dienstrechtlicher Vorschriften bleiben außer Betracht.“

b) § 93 Abs. 2 hat zu lauten:

„(2) Bemessungsgrundlage für die im § 1 Abs. 1 Z. 3 genannten Versicherten ist ihr Dienstbezug im Zeitpunkt des Eintrittes des Versicherungsfalles, soweit dieser nach den Bestimmungen des

Bundestheaterpensionsgesetzes, BGBl. Nr. 159/1958, als Ruhegenüßermittlungsgrundlage gilt.“

c) Der bisherige Abs. 2 erhält die Bezeichnung Abs. 3. Im Abs. 3 (neu) ist der Ausdruck „Abs. 1“ durch den Ausdruck „Abs. 1 und 2“ zu ersetzen.

10. § 96 Abs. 3 hat zu lauten:

„(3) Die Unfallheilbehandlung ist in entsprechender Anwendung der §§ 58 bis 60, 63 bis 67, 82 und 83 in einer Art und einem Ausmaß zu gewähren, daß der Zweck der Heilbehandlung (Abs. 1) tunlichst erreicht wird. Ein Behandlungsbeitrag darf nicht eingehoben werden.“

11. Im § 112 Abs. 6 ist der Ausdruck „§ 2 des Einkommensteuergesetzes 1953, BGBl. Nr. 1/1954,“ durch den Ausdruck „§ 2 des Einkommensteuergesetzes 1967, BGBl. Nr. 268,“ zu ersetzen.

12. Im § 135 Abs. 1 Z. 4 ist der Ausdruck „Entsendung“ durch den Ausdruck „Enthebung“ zu ersetzen.

13. a) § 147 Abs. 3 hat zu lauten:

„(3) Der Landesvorstand kann unbeschadet seiner eigenen Verantwortlichkeit und der Bestimmung des Abs. 4 einzelne seiner Obliegenheiten engeren Ausschüssen oder dem Vorsitzenden (Vorsitzendenstellvertreter) übertragen.“

b) Die bisherigen Abs. 3 und 4 erhalten die Bezeichnung 4 und 5.

14. § 160 Abs. 2 hat zu lauten:

„(2) Gruppen von Dienstnehmern gesetzlicher beruflicher Vertretungen sowie der Wiener Börsenkammer und der Kammer der Börse für landwirtschaftliche Produkte in Wien, die nach dem am 30. Juni 1967 in Geltung gestandenen Bestimmungen über die Krankenversicherung der Bundesangestellten in diese Versicherung einbezogen waren, gelten mit dem 1. Juli 1967 als gemäß § 4 in die Krankenversicherung nach diesem Bundesgesetz einbezogen.“

15. § 170 Z. 4 hat zu lauten:

„4. § 5 Abs. 3 und § 5 h des Verfassungsgerichtshofgesetzes 1953, BGBl. Nr. 85, in der Fassung des Bundesgesetzes, BGBl. Nr. 297/1964;“

16. a) Im § 171 Abs. 2 ist der Ausdruck „31. Dezember 1969“ durch den Ausdruck „30. Juni 1969“ zu ersetzen.

b) Dem § 171 Abs. 2 ist folgender Satz anzufügen:

„Die Leistungen nach § 164 Abs. 1 und 2 fallen mit diesem Tag jedoch nur an, wenn der Antrag bis 30. Juni 1970 gestellt wird, sonst mit dem der Antragstellung folgenden Monatsersten.“

Artikel II

Das Beamten-Kranken- und Unfallversicherungsgesetz, BGBl. Nr. 200/1967, wird abgeändert wie folgt:

1. § 1 Abs. 1 Z. 10 hat zu lauten:

„10. a) die Mitglieder der Landtage und der Landesregierungen und

b) die Bürgermeister und die übrigen Mitglieder der Gemeindevertretungen.“

2. § 13 Abs. 2 hat zu lauten:

„(2) Die dem Dienstgeber obliegenden Pflichten hat bezüglich der in § 1 Abs. 1 Z. 8, 9, 10 lit. a und 11 genannten Versicherten der Bund bzw. das Land, dessen Landtag oder Landesregierung der Versicherte angehört, bezüglich der in § 1 Abs. 1 Z. 10 lit. b genannten Versicherten die Gemeinde, deren Gemeindevertretung der Versicherte angehört, zu erfüllen.“

3. § 25 Abs. 8 hat zu lauten:

„(8) Für jeden nach § 1 Abs. 1 Z. 6 versicherten Versicherungsvertreter hat die Versicherungsanstalt öffentlich Bediensteter, für jeden nach § 1 Abs. 1 Z. 10 lit. b versicherten Gemeindevertreter hat die Gemeinde, deren Gemeindevertretung er angehört, einen Beitrag in der Höhe von 50 S jährlich zu entrichten. Den Beitrag trägt die Versicherungsanstalt bzw. die Gemeinde zur Gänze.“

4. Dem § 93 ist als Abs. 4 anzufügen:

„(4) Als Bemessungsgrundlage für die nach § 1 Abs. 1 Z. 10 lit. b Versicherten gilt das 14fache der Mindestbeitragsgrundlage (§ 19 Abs. 5).“

Artikel III

Artikel II des Bundesgesetzes, BGBl. Nr. 6/1968, wird aufgehoben.

Artikel IV

Von den im Kalenderjahr 1968 fällig werdenden Sonderzahlungen (§ 21 des Beamten-Kranken- und Unfallversicherungsgesetzes) bis zum Betrag von 9600 S sind Sonderbeiträge zu entrichten.

Artikel V

(1) Dieses Bundesgesetz tritt, soweit nichts anderes bestimmt wird, am 1. Juli 1968 in Kraft.

(2) Es treten in Kraft:

a) die Bestimmungen des Art. I Z. 4, 9, 10 und 15 rückwirkend mit 1. Juli 1967,

b) die Bestimmungen des Art. I Z. 7 und Art. III rückwirkend mit 1. Jänner 1968,

c) die Bestimmung des Art. I Z. 3 mit 1. Jänner 1969.

Das Übereinkommen ist gemäß seinem Artikel 31 erster Absatz für Israel am 21. Juni 1968 in Kraft getreten.

Auf Grund von Erklärungen der Niederlande beziehungsweise Portugals gemäß Artikel 30 zweiter Absatz des Übereinkommens ist dieses

am 2. April 1968 für die Niederländischen Antillen beziehungsweise am 23. April 1968 für alle portugiesischen Überseegebiete in Kraft getreten.

Klaus

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Der **Bezugspreis** des Bundesgesetzblattes für die Republik Österreich beträgt vorbehaltlich allfälliger Preiserhöhungen infolge unvorhergesehener Steigerung der Herstellungskosten bis zu einem Jahresumfang von 1800 Seiten S 156— für Inlands- und S 206— für Auslandsabonnements. Für den Fall, daß dieser Umfang überschritten wird, bleibt für den Mehrumfang eine entsprechende Neuberechnung vorbehalten. Der Bezugspreis kann auch in zwei gleichen Teilbeträgen zum 1. Jänner und 1. Juli entrichtet werden.

Einzelne Stücke des Bundesgesetzblattes sind erhältlich gegen Entrichtung des Verschleißpreises von 40 g für das Blatt = 2 Seiten, jedoch mindestens S 1.50 für das Stück, bei der Manz'schen Verlags- und Universitätsbuchhandlung in Wien I, Kohlmarkt 16 (Postleitzahl 1010), Telephon 63 17 85 Serie, sowie in der Verkaufsstelle der Österreichischen Staatsdruckerei — Wiener Zeitung, Wien I, Wollzeile 27 a (Postleitzahl 1037), Telephon 52 43 42.

Bezugsanmeldungen werden von der Abonnementstelle der Österreichischen Staatsdruckerei — Wiener Zeitung in Wien III, Rennweg 12 a (Postleitzahl 1037), entgegengenommen.

Als Bezugsanmeldung gilt auch die Überweisung des Bezugspreises oder seines ersten Teilbetrages auf das Postsparkassenkonto Wien Nr. 178. Die Bezugsanmeldung gilt bis zu einem allfälligen schriftlichen Widerruf. Der Widerruf ist nur mit Wirkung für das Ende des Kalenderjahres möglich. Er muß, um wirksam zu sein, spätestens am 15. Dezember bei der Abonnementstelle der Österreichischen Staatsdruckerei — Wiener Zeitung, Rennweg 12 a, 1037 Wien, einlangen.

Die **Zustellung** des Bundesgesetzblattes erfolgt erst nach Entrichtung des Bezugspreises. Die Bezieher werden, um keine Verzögerung in der Zustellung eintreten zu lassen, eingeladen, den Bezugspreis umgehend zu überweisen.

Ersätze für abgängige oder mangelhaft zugekommene Stücke des Bundesgesetzblattes sind binnen drei Monaten nach dem Erscheinen unmittelbar bei der Abonnementstelle der Österreichischen Staatsdruckerei — Wiener Zeitung, Wien III, Rennweg 12 a (Postleitzahl 1037), anzufordern. Nach Ablauf dieses Zeitraumes werden Stücke des Bundesgesetzblattes ausnahmslos nur gegen Entrichtung des Verschleißpreises abgegeben.